

# Medieninformation

Landesamt für Steuern und Finanzen

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Helene Oswald

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 827 10100  
Telefax +49 351 827 19999

presse@lsf.smf.sachsen.de\*

01.08.2022

## Sachsens Finanzämter berücksichtigen Energiepreispauschale

### 1. Korrektur

In den nächsten Tagen erhalten **Selbständige, Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte** von ihrem zuständigen Finanzamt einen geänderten Bescheid zur Anpassung ihrer Einkommensteuervorauszahlung zum 10. September 2022. Hintergrund hierfür ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, welche im September 2022 alle Personen, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die durch die aktuelle Energiepreisentwicklung in diesem Zusammenhang stark belastet sind, erhalten sollen.

Ein gesonderter Antrag muss für die Anpassung der Bescheide durch Selbständige, Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte nicht gestellt werden. In wenigen Einzelfällen kann es wegen notwendiger vorheriger Prüfungen durch die Finanzämter zu einem späteren Versand der Vorauszahlungsbescheide kommen.

Wurden bisher keine Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, wird die Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 berücksichtigt. Das gleiche gilt für den übersteigenden Betrag, falls die für den 10. September 2022 festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen weniger als 300 Euro betragen.

Die meisten **Arbeitnehmer** werden die Energiepreispauschale mit der Auszahlung ihres Lohns oder Gehalts (in der Regel im September 2022) von ihrem Arbeitgeber erhalten. Auch sie müssen die Energiepreispauschale nicht beantragen. In bestimmten Fällen läuft die Auszahlung nicht über den Arbeitgeber, zum Beispiel bei Beschäftigten, die im Laufe des Jahres 2022 Arbeitslohn erzielt haben, aber zum 1. September 2022 keinen Arbeitgeber mehr haben. Dann wird die Energiepreispauschale im Wege der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt gewährt. Hierfür ist

**Hausanschrift:**  
**Landesamt für Steuern und  
Finanzen**  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

<https://www.lsf.sachsen.de/>

\* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.

nach Ablauf des Kalenderjahres 2022 eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 abzugeben.

**Arbeitgeber**, die an ihre Arbeitnehmer die Energiepreispauschale auszahlen, erhalten diese vom Finanzamt im Rahmen der regulären Lohnsteuer-Anmeldung in der Regel vor der Auszahlung erstattet.

Zu Fragen im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale hat das Bundesministerium der Finanzen auf seinen Internetseiten unter dem Link: Bundesfinanzministerium - FAQs »Energiepreispauschale (EPP)« ergänzende Informationen veröffentlicht.

**Links:**

[FAQs des BMF zur Energiepreispauschale](#)